



Glossar zur LIGA-Roadshow Pflege

Vollstationäre Langzeitpflege

24.05.

Langzeitpflege meint, dass die betroffenen Menschen über einen längeren Zeitraum oder auf Dauer gepflegt werden müssen. Entweder allein durch die Angehörigen mit oder ohne Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes oder auch in Kombination mit einer Tagesbetreuung in einer Tagespflege oder aber in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, dauerhaft oder nur über einen kurzfristigen Zeitraum.

Vollstationäre Langzeitpflege heißt in diesem Fall, dass die Menschen, um die es geht, in einem Pflegeheim dauerhaft (zumeist bis zu ihrem Tod) leben. Wenn ein Mensch also so schwer pflegebedürftig ist, dass er rund um die Uhr Betreuung braucht und seine Angehörigen selbst oder mit Unterstützung eines Pflegedienstes diese nicht mehr leisten können, wird er in die vollstationäre Langzeitpflege aufgenommen.

Mit **Wohneinrichtungen** sind im Folgenden Wohnheime für pflegebedürftige Menschen gemeint. In diesen Einrichtungen haben die Bewohnerinnen und Bewohner ihre eigenen Privatzimmer.

Die in der vollstationären Langzeitpflege zu pflegenden Menschen werden in der Regel als **Bewohnerin und Bewohner** bezeichnet.

Langzeitpflege meint, dass die betroffenen Menschen über einen längeren Zeitraum oder auf Dauer gepflegt werden müssen. Entweder allein durch die Angehörigen mit oder ohne Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes oder auch in Kombination mit einer Tagesbetreuung in einer Tagespflege oder aber in einer vollstationären Pflegeeinrichtung, dauerhaft oder nur über einen kurzfristigen Zeitraum.

Ambulante Langzeitpflege heißt in diesem Fall, dass die Menschen, um die es geht, in ihrem privaten – häuslichen – Umfeld oder in Wohngemeinschaften mit anderen Menschen mit Pflegebedürftigkeit durch einen ambulanten Dienst betreut, versorgt und gepflegt werden. Im Rahmen der ambulanten Pflege werden sowohl behandlungspflegerische Leistungen (die eine/eine Ärzt*in verordnet hat) aber auch grundpflegerische oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten übernommen, die für den jeweiligen Menschen mit Pflegebedürftigkeit gemäß seines Pflegebedarfs notwendig sind.

Unter **Behandlungspflege** versteht man **sämtliche ärztlich verschreibbaren Pflegeleistungen, welche durch eine Pflegekraft durchgeführt werden**. Blutdruckmessung, Blutzuckermessungen, Wundpflege, Verabreichen von Medikamenten und Behandlung eines Dekubitus sind klassische Beispiele.

Die **Grundpflege** ist eine **Leistung der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen**. Dazu gehören Körperpflege, Ernährung, Mobilität, Vorbeugung (Prophylaxen), die Förderung von Eigenständigkeit und Kommunikation.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften ermöglichen es pflegebedürftigen Menschen, in einem gemeinsamen Haushalt zu leben und nach Bedarf Pflege- und Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die meisten Menschen wünschen sich, selbständig und selbstbestimmt zu leben und zu wohnen, auch wenn sie zunehmend auf Hilfe und Pflege durch andere angewiesen sind. Wohnformen für pflegebedürftige Menschen, die der eigenen Häuslichkeit nahekommen, werden angesichts des demografischen Wandels und der sich ändernden Familienstrukturen immer wichtiger. Ambulant betreute Wohngemeinschaften bieten Raum für Unabhängigkeit, ohne dabei bestehenden Pflegebedarf zu vernachlässigen. Diese Wohnform ist ideal für Menschen, für die ein Verbleib im bisherigen Zuhause nicht möglich und die Unterbringung in einer stationären Einrichtung nicht gewünscht oder notwendig ist.